

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Firma Dohner AG, Andelfingen (DAG)

Art. 1 Geltungsbereich

1. Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote der DAG gegenüber dem Vertragspartner (Kunde) erfolgen auf Grundlage dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB). Die AGB der DAG gelten ausschliesslich.
2. Die AGB der DAG gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt werden.

Art. 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der DAG sind freibleibend und unverbindlich. Die DAG kann Vertragsangebote innerhalb von 4 Wochen annehmen. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung (Fax oder E-Mail) durch die DAG. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche bzw. fernschriftliche Auftragsbestätigung durch die DAG zustande.
2. Bei sämtlichen abgeschlossenen Verträgen wird vorausgesetzt, dass die DAG richtig, rechtzeitig und vollständig mit den zur Auftragsbearbeitung nötigen Hilfsmitteln wie Daten, Freigaben, Genehmigungen, Informationen, Messprotokollen, Spezifikationen, Teilen und sonstigen Unterlagen beliefert wird.
3. Die Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben der DAG sind unverbindlich, soweit sie die DAG nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt.

Art. 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise der DAG verstehen sich ab Werk DAG (Andelfingen) exkl. MwSt., Porto, Zölle sowie Transport und Transportnebenkosten wie Verpackung und Versicherung. Diese werden in den Rechnungen separat ausgewiesen und sind z.T. aufwandabhängig.
2. Für alle Bestellungen aufgrund von Katalogen, Prospekten und Preislisten gelten, die Preise, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste aufgeführt sind.
3. Bei Kostensteigerung wie z.B. Materialpreis- und/oder Lohnerhöhungen behält sich die DAG vor, den zum Zeitpunkt der Lieferung massgeblichen Preis zu berechnen.
4. Der Rechnungsbetrag ist ohne jegliche Abzüge in der angegebenen Währung nach 30 Tagen, spätestens aber bei Übergabe des Werks/Werkteils fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die DAG berechtigt, Verzugszinsen von 8% pro Jahr zu verrechnen. Diese sind sofort zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
5. Die auszuführenden Werke/Werkteile der DAG werden zu Dritteln verrechnet. Der erste Drittel ist bei Auftragserteilung fällig, der zweite bei Fertigstellung des Werks/Werkteils, der dritte bei Bemusterung.
6. Die Berechnung von Änderungen und Serienteilen erfolgt bei Teileversand stets zu 100%.
7. Die DAG ist in jedem Fall berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Die Zahlungen werden zunächst auf die der DAG allenfalls angefallenen Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet.
8. Die DAG kann Forderungen gegen den Kunden jederzeit an Dritte abtreten inklusive Bearbeitungsgebühren. Der Kunde kann seinerseits Ansprüche gegen die DAG nicht an Dritte übertragen.
9. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die DAG über den Betrag frei verfügen kann. Wechsel, Checks und Zahlungsanweisungen werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Annahme des Lieferanten im Einzelfall entgegengenommen. Die Kosten der Diskontierung und des Einzuges sind vom Kunden zu tragen. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt die Einlösung.
10. Wenn der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditfähigkeit des Kunden infrage stellen, insbesondere wenn ein von ihm ausgestellter Check, Wechsel bzw. eine Anweisung nicht eingelöst wird, ein Check auf ein nicht gedecktes Konto gezogen wird, Wechsel- oder Checkproteste vorliegen, ein Check nicht eingelöst wird, eine Lastschrift zurückgeht, der Kunde seine Zahlungen einstellt oder die Liquidation des Kunden beschlossen wurde oder gegenüber dem Kunden oder einer Konzerngesellschaft des Kunden erfolglose Zwangsvollstreckungsmassnahmen vorliegen, eine Konkursandrohung ausgesprochen, ein Konkursbegehren oder Antrag auf Konkursöffnung gestellt worden oder ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht worden ist, so werden sämtliche Forderungen der DAG gegen den Kunden ohne Rücksicht auf die Laufzeit sofort zur Zahlung fällig. Auch Checks, Wechsel bzw. Anweisungen werden in diesen Fällen sofort zur Zahlung fällig. Die DAG kann in diesen Fällen auch jederzeit die sofortige Barzahlung gegen Rückgabe dieser Papiere verlangen und sämtliche Leistungen bis zum vollständigen Eingang der Gegenleistung verweigern sowie für künftige Leistungen vollständige Vorschusszahlung verlangen. Wird die Gegenleistung auch nach angemessener Nachfrist nicht vollständig erbracht, ist die DAG in jedem Fall zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und hat Anspruch auf vollen Schadenersatz im Sinne des Erfüllungsinteresses (positives Vertragsinteresse).
11. Der Kunde ist zu Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängel oder Gegenansprüche rechtsgenügend geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Gegen- oder Minderungsansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch in diesem Fall nur aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt. Eine Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.
12. Abweichende Konditionen sind der DAG vorbehalten.

Art. 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Lieferfristen, -termine und -zeiten, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständigem Eingang einer vereinbarten Zahlung. Der Beginn bzw. die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die DAG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung aller Verpflichtungen und Obliegenheiten, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Informationen sowie die Klärung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags, insbesondere aller technischen Fragen, Freigabe von Zeichnungen, Lieferung ggf. erforderlicher Beistellteile etc. durch den Kunden voraus.
3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn zum Liefertermin der Liefergegenstand das Auslieferungslager verlassen hat oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
4. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger nicht von der DAG verschuldeter Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen wie Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Rohstoffmangel, Krieg etc., auch wenn sie bei den Lieferanten der DAG oder deren Unterlieferanten eintreten, hat die DAG nicht zu vertreten. Kann in diesen Fällen nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit geliefert werden, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Besteht in diesen Fällen ein Lieferhindernis über die angemessen verlängerte Lieferfrist hinaus, so ist die DAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt ausdrücklich auch bei vom Kunden verursachten Verzögerungen, etwa durch Beststellungsänderungen oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, wie z.B. bei verspäteter Zusendung von Unterlagen etc. In diesen Fällen hat die DAG gegenüber dem Kunden Anspruch auf Schadenersatz im Sinne des Erfüllungsinteresses (positives Interesse).
5. Gerät die DAG in Verzug, so gilt folgendes:
 - a. Liegt ein Fixgeschäft vor oder kann der Kunde geltend machen, dass sein Interesse an der Erfüllung des Vertrages fortgefallen ist oder beruht der Verzug auf einer von der DAG zu vertretenden Vertragsverletzung, so ist eine allfällige Haftung der DAG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - b. In anderen Fällen hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von höchstens 0,5% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind, sofern der Verzug nicht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der DAG beruht, ausgeschlossen. Eine grobe Fahrlässigkeit ist vom Kunden schlüssig und schriftlich nachzuweisen.
6. Die DAG behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Sie ist jedoch nicht verpflichtet derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Konstruktionsänderungen, die dem neuesten Stand der Technik genügen, können nicht zur Mangelhaftigkeit der Produkte führen.

Art. 5 Versand, Gefahrübergang und Annahme

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Standort Andelfingen“ vereinbart. Der Versand erfolgt stets, auch bei Lieferung von einem anderen als dem Erfüllungsort – und auch bei frachtfreier Zusendung und/oder Zusendung durch eigene Leute oder Fahrzeuge – auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
2. Wird Anlieferung durch die DAG vereinbart, was ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren ist, so ist zur Sicherstellung einer reibungslosen Entladung vom Kunden rechtzeitig fachkundiges Personal und gegebenenfalls erforderliches technisches Gerät (z.B. Stapler) bereitzustellen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug unmittelbar an den Abladeort anfahren und unverzüglich entladen werden kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden dadurch entstehende Mehrkosten gesondert berechnet.
3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen.
4. Die DAG ist zur Teillieferung und Teilleistung jederzeit berechtigt. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen und Teilleistungen anzunehmen.
5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist die DAG berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens im Sinne des Erfüllungsinteresses (positives Vertragsinteresse) zu verlangen. In diesen Fällen geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Art. 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschliesslich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Zinsen und Kosten), die der DAG aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, verbleibt das Eigentum an den zu liefernden und gelieferten Werken/Werkteilen etc. (Vorbehaltsware) bei der DAG. Das gilt auch dann, wenn die Forderungen der DAG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist sowie für künftige Forderungen.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung gemäss Ziff. 1 hiervor
 - a) darf der Kunde nicht über die Vorbehaltsware verfügen und sie insbesondere nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, sicherungsübereignen etc. oder

einbauen, (weiter)verarbeiten, umbilden, verbinden, vermengen, oder untrennbar vermischen etc.; und
b) hat der Kunde die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere fachgerecht zu lagern; und
c) ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Verstösst der Kunde gegen eine oder mehrere Verpflichtungen gemäss Ziff. 2 hiervor, hat er der DAG auf erste Aufforderung hin eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.00 für jeden einzelnen Verstoß zu bezahlen. Darüber hinaus ist die DAG berechtigt, vollen Schadenersatz zu verlangen.

4. Zusätzlich zu den Rechtsfolgen gemäss Ziff. 3 hiervor gilt folgendes:

a) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware trotzdem verkauft bzw. veräussert, verpfändet oder sicherungsübereignet etc. werden sollte, tritt der Kunde jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräusserung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die DAG ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Als Wert der Vorbehaltsware gilt der mit der DAG vereinbarte Rechnungs-Endbetrag (inkl. MwSt.). Steht die weiterveräusserte Vorbehaltsware im Miteigentum der DAG, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteil der DAG an dem Miteigentum entspricht. Der Kunde tritt der DAG auch diejenigen Forderungen zur Sicherung der Forderungen der DAG gegen ihn in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab,

- die ihm durch Verbindung der Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil mit einem Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines anderen gegen einen Dritten erwachsen; oder
- die er bei Veräusserung eines eigenen Grundstücks, Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeuges, mit dem er die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil verbunden hat, an einen Dritten erwirbt.

Zur Einziehung der Forderung aus der Weiterveräusserung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der DAG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Steht die Kreditfähigkeit des Kunden gemäss Art. 3 Ziff. 10 hiervor in Frage, kann die DAG verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinem Schuldner die Abtretung mitteilt. Im letztgenannten Fall widerruft die DAG die Einzugsermächtigung.

b) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware trotzdem (weiter)verarbeitet oder umgebildet etc. wird, erfolgt diese Verarbeitung oder Umbildung etc. der Vorbehaltsware durch den Kunden stets für die DAG. Das Anwartschaftsrecht des Kunden an Vorbehaltsware setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der DAG nicht gehörenden Gegenständen (weiter)verarbeitet, so erwirbt die DAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

c) Für den Fall, dass die Vorbehaltsware trotzdem mit anderen, der DAG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden wird, so erwirbt die DAG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung, Vermengung oder Verbindung. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, ist hiermit vereinbart, dass der Kunde der DAG anteilig Miteigentum überträgt und das Allein- oder Miteigentum für die DAG unentgeltlich verwahrt.

5. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Preises in Verzug, so hat die DAG in jedem Fall das Recht, auf Kosten des Abnehmers den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

6. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, muss der Kunde umgehend auf das (Mit)Eigentum der DAG hinweisen und die DAG unverzüglich durch eingeschriebenen Brief benachrichtigen, damit die DAG ihr Eigentumsrecht durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der DAG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist die DAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes beinhaltet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

Art. 7 Mängelansprüche

1. Gelieferte Waren sind vom Kunden, soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Wenn sich ein Mangel zeigt, ist der DAG unverzüglich, spätestens aber innert 7 Tagen nach Lieferung Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber innert 7 Tagen nach der Entdeckung gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

2. Liegt ein Mangel vor und wurde dieser rechtzeitig gerügt, hat die DAG das Recht auf Reparatur/Nachbesserung und kann nach ihrer Wahl auf eigene Kosten verlangen, dass

a) ihr das mangelhafte Produkt zur Reparatur/Nachbesserung und anschliessender Rücksendung geschickt wird; oder

b) der Kunde das mangelhafte Produkt bereithält und ein Techniker zum vertraglichen Lieferungsort geschickt wird, um Reparatur/Nachbesserung vorzunehmen. Falls der Kunde verlangt, dass die Reparatur-/Nachbesserungsarbeiten an einem anderen von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die DAG diesem Wunsch entsprechen, wobei die zusätzlichen Reisekosten zu Standardsätzen zu bezahlen sind.

3. Eine Nachbesserung/-lieferung ist mit Blick auf die Produkte der DAG und die Branche, in der sie tätig ist, nicht automatisch nach dem zweiten erfolglosen Versuch fehlgeschlagen.

4. Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem Kunden selbst zu und sind nicht abtretbar.

5. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei Mängeln, die aufgrund nicht von der DAG zu vertretender fehlerhafter Behandlung, übermässiger Beanspruchung oder mangelhafter Wartung nach Übergabe an den Kunden erst entstehen.

6. Eine weitergehende Haftung für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und (Mangel-)Folgeschäden aller Art sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Schadhafte Ware darf erst auf Instruktion der DAG zurückgesandt werden.

Art. 8 Haftung auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz

1. Schadensersatz- oder Genugtuungsansprüche u.a. gegen die DAG sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschliesslich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Ausgeschlossen ist auch eine Haftung für normale Abnutzung. Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

2. Die DAG haftet nicht für ihre Hilfspersonen.

3. Soweit die Haftung der DAG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter.

4. Im Falle einer Haftung der DAG beschränkt sich diese auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden können nicht verlangt werden.

5. Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft die DAG nur, wenn sie das Beschaffungsrisiko ausdrücklich schriftlich übernommen hat.

Art. 9 Ergänzende und abweichende Regelungen bei internationalen Verträgen

Hat der Kunde seine Niederlassung ausserhalb der Schweiz, so gelten zusätzlich folgende Regelungen:

a) Die DAG haftet nicht für die Zulässigkeit der nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung der gelieferten Sache nach Vorschriften des Empfängerlandes. Die DAG haftet ebenso nicht für dort anfallende Steuern; und

b) Die DAG haftet nicht für durch staatliche Massnahmen, insbesondere Einfuhr- oder Ausfuhrbeschränkungen, ausgelöste Lieferhindernisse.

Art. 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht).

2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist 8450 Andelfingen.

3. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und mit Ausländern, die keinen inländischen Gerichtsstand haben, ist Gerichtsstand 8450 Andelfingen. Die DAG behält sich jedoch vor, auch am Sitz des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

Art. 11 Sonstiges

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame/n Bestimmung/en durch eine Bestimmung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, hätten sie die Unwirksamkeit gekannt.

2. Änderungen der vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.

03/2015